

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Herzogl. Holsteinische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1696. Worten und Ehren / daß er nicht das geringste wie-
 der die Verordnung des Religions- und Westphäli-
 schen Friedens / noch gegen die Verträge dieses seines
 Hoch- Stiffts unternommen hätte / noch künftig
 hin unternemen; sondern ihnen Vorschub und Be-
 förderung leisten / auch forthin alles in statu pacato
 lassen / keine Neuerungen begehren / noch jemand in
 seiner völligen Religions- Freiheit und deren Exer-
 citio im geringsten betrüben würde; Zumahlen
 man leider Krieges-gnug hätte / ohne daß es nöthig
 oder gerathen wäre / bey diesen gefährlichen Zeiten /

da das einmüthige Vertrauen und Zusammenfassung
 der Reichs- Stände am meisten erfordert wird / in-
 nerliche Unruhe und zwar in der delicaten und sen-
 siblen Materie der Religion zu erwecken; Er wäre
 bereit von allem umständliche Nachricht zu überschi-
 cken / würde auch den Ausschlag des Reichens am
 Käyserl. und des Heil. Römisch. Reichs Kammer-
 Gericht / allwo die Sache befangen / dem Frieden-
 Schluß und Reichs- Constitutionen gemäß gerne
 erwarten.

1696.

Herzogl. Holsteinische Geschichte.

In den bekanneten Mißhelligkeiten / so zwischen
 Sr. Kön. Maj. zu Dänemarc und des Hn.
 Herzogen von Holstein / Schleswig Hoch-
 Fürstl. Durchl. nach Absterbendero Hrn. Vaters in
 dem verwichenen Jahre entstanden / seynd wir in
 den Geschichten desselben Jahres bey Sr. Hochfürstl.
 Durchl. gegebenen Antwort auf die von Sr. Kön.
 Maj. deroelben unter dem 20. Decembr. gethanen
 Proposition stehen geblieben: Welcher nun ferner
 anzufügen / daß Sr. Kön. Maj. hierauff dero nach-
 mahlige Antwort und letztere Declaration den 21.
 Januarii. Ihrem an dem Hochfürstl. Hofe zu Gottorf
 sich aufhaltenden Kön. Secretario zu weiterer In-
 formation zugesandt / dahin lautende: Was ge-
 stalt Sr. Königl. Maj. aus dem Context der Fürst-
 lichen Antwort nicht anders abnehmen könnten / als
 daß / gleichwie die darinnen enthaltene Protestatio-
 nes, von Beybehaltung einer wahren Verständniß
 und eines guten Vertrauens mit Jhr. Kön. Majest.
 factio evidentior contraria wären; Also auch alles
 nur darauff angesehen seyn müste / Ihre Königl.
 Maj. wie schon bey dem Land- Gerichte geschehen /
 noch weiter zu amuliren / um Zeit zu gewinnen / die
 einseitig vorhabende Militair- Verfassung zum
 Stande zubringen / nachgehends die masque abzu-
 ziehen / und was man unter der Hand sich schon öff-
 ters vernemen lassen / durch die verhoffende Hülffe
 derer / so bekandter massen diese Uneinigkeit fo-
 mentiren / zur höchsten Gefahr Jhr. Königl. Maj.
 und dero Staats zum Effect zubringen: Wie dann
 Jhro Kön. Maj. sich billig zum höchsten verwunder-
 ten / daß man Fürstl. Seiten keine Scheu getragen /
 mit dergleichen Sincerationen hervor zukommen /
 insonderheit dabey mit vorzugeben / und der Welt zu
 imponiren / als ob angeregte Militair- Verfas-
 sung zu keinem andern intent angestellet worden / noch
 etwas anders pro objecto hätte / dann mit Jhrer
 Kön. Majest. zu dero Fürstenthümer gemeiner De-
 fension, den Unionen nach zu concurriren / auch
 deroelben / auff benötigten Fall / die Unions- Hülff-
 se desto besser leisten zu können; Indem ja wohl kei-
 ner in der Welt so einfältig seyn würde / zu glauben /
 daß / was die Grundfeste und Fundamental- Ge-
 setze eines in Communion stehenden Landes über ei-
 nen Hauffen würffe / und die Communion selbst
 zernichtete / zum gemeinen Nutzen gereichen / noch
 daß der Con- Dominus sich einer Hülffe (so von J.
 Kön. Maj. und Jhr. Durchl. hinc inde auff den
 Nothfall mit aller aufzubringenden Macht / mit
 Land und Leuten zu Ross und Fuß / den Unionen
 nach / geleistet werden müste) von demjenigen zu er-

freuen haben könnte / der seine Städte und Fortressen
 fremden Völkern in Schutz und Verwahrung ein-
 gegeben. Was aus dem Anno 1694. wegen des
 überlassenen Dragoner- Regiments trichtereten Ver-
 gleich a- l- g- et / so dann denen Königl. Haupt- gra-
 vaminibus gleichsam entgegen gesetzt werden wol-
 len / wären hervorgefuchte nichtige Schein- Behelf-
 se / um die Augen derjenigen / so etwa nicht von
 den Holsteinischen Sachen gründlich informiret /
 dadurch zu verblenden; Zumahlen was in jess befags-
 tem Recels befindlich / nicht ab Fürstl. sondern Kö-
 nigl. Seiten selbst / und zu Jhr. Kön. Majest.
 Faveur, un der Unions- Hülffe casu eveniente
 gesichert zu seyn / stipuliret worden / keines Weges
 aber / um des Herzogen Durchl. dadurch einzuräu-
 men / gegen die Unionen / und bloß zu Jhr. Königl.
 Maj. emulation, Gefahr und Nachtheil / wie in
 praesenti casu am Tage / da Jh. Durchl. sich keines
 An- oder Überfalls von auswärtiger Gewalt zu be-
 sorgen / Verbindungen in einem gemeinen Lande / oh-
 ne Jhr. Kön. Maj. vorberuht / vorzunehmen / oder
 eine einseitige deparat- Armatur aus Einheimischen
 und Fremden / gegen eine mehr als hundertjährige
 Observance, anzustellen / wovon so wenig einige
 Meldung in / oder bey dem erwähnten Vergleich ge-
 schehen / als wenig es denen Contrahenten in die
 Gedanken gekommen / noch kommen können. Und
 was die Fürstl. Seiten in grosser Menge ersehle Be-
 gen- Gramina anlangete / würden selbige / nachdem
 Jhr. Kön. Maj. sich ja nie geweget / vielmehr off-
 und vielmahlen geneigt zu seyn declariren lassen / sich
 darüber mit Jhr. Durchl. in der Güte zu vernemen /
 und selbigen durch einen billigen Vergleich Jhre völ-
 lige Abheffung zu geben / zu gegenwärtigen schwel-
 ren Differentien / ganz ungebührlich und gleichsam
 bey den Haaren gezogen / zu geschweigen / daß einige
 davon schon bey beyderseits Kön. und Fürstl. Vorfah-
 ren in Streit begriffen gewesen / einige von gang ge-
 ringer mportanz, und fast für Bagatellen zu ach-
 ten wären; Und wann Jhr. Königl. Majest. dero
 Haupt- Beschwerden gegen des Herzogen Durchl.
 mit dergleichen particul- ren Dingen hätten cumu-
 liren wollen / sichres Dirs weit importantere Po-
 stulata formiren können / wie zum Theil der Glück-
 stättische Recels davon Unterricht geben könnte: Was
 Fürstl. Seiten noch ferner angezogen worden / daß
 nemlich Jhre Durchl. mit Jhr. Kön. Majest. in den
 Herzogthümern gleiche Befugniß hätten / würde
 Kön. Seiten / quoad communia Jura, jedoch mit
 Vorbehalt der Jhr. Königl. Maj. als ex l- na pri-
 mogenia entsprossen / competirenden und bekand-

Jhro Kön.
 Maj. in
 Dänne-
 marck Decla-
 ration we-
 gen der mit
 Holstein ha-
 benden Miß-
 helligkeiten.

1696.

ter massen/ unstreitig hergebrachten Prærogativen/ nicht disputiret/ ja es legte die gedruckten Acta hujus & prioris Seculi an Tag/ daß man Kön. Seiten nicht ermangelt/ sich solchem in vorkommenden occurrentien conform zu bezeigen; Daß aber von Fürstl. Seiten vorgegeben würde/ als ob anjese von Jhr. Durchl. eben dasjenige geschehe/ so Jhr. Kön. Maj. vorhin mit dero eigenem Exempel/ auch seit dem Altonaischen Vergleich/ vielfältig bestätiget hätten/ wäre gang falsch und irrig/ und würde Fürstl. Seiten nimmer dargethan werden/ daß einige öffentliche Verbündungen in denen Fürstenthümern/ auf Jhr. Königl. Maj. Befehl/ seit dem Altonaischen Keceß geschehen seyn/ da aber etwa tempore belli, und da Jhr. Kön. Maj. mit Jhrer Durchl. Herrn Vatern annoch in ruptur gestanden/ einige Werb/ oder Ausschreibungen möchten vorgegangen seyn/ solche auf gegenwärtigen Casum nicht/ dann unförmlich und verkehrt applicirt werden könnten; Wie dann auch der/ bey den erfolgten Friedensschlüssen und Verträgen bedungenen Amnestie entgegen wäre/ sich auff dasjenige zu beruffen/ so zeitwährender Troublen, hinc inde vorgegangen/ gehandelt und geschrieben seyn möchte/ und der tenur besagter Friedensschlüsse und Vorträge anjese allein die Regul eines jeden Theils conduite seyn müste/ wann man sonst bey selbigen annoch verbleiben wolte.

Bei so gestalten Sachen nun wäre fast für vergeblich/ ja gar Jhr. Kön. Maj. verkleinerlich zu halten/ weiter einigen Versuch oder Vorschlag zur Güte zu thun; Damit dennoch die ganze unpassionirte Welt/ je länger/ je mehr/ erkennen möge/ wie weit von Jhr. Kön. Maj. Intention entfernt sey/ zu einiger Unruhe in hiesigen Quartieren den geringsten Anlaß zu geben/ noch auch des Herzogen Durchl. etwas anzumuthen/ so denen zwischen Jhren beyderseits Höchsten und Hochlöbl. Vorfahren/ so wohl bedächtlich errichteten Pæcis familiar, Unionen/ samt der Communion und darauff gegründeten Landesverfassung/ wie alles und jedes in den Friedensschlüssen/ und zuletzt in dem Altonaisch. Keceß erneuert und bestätiget worden/ entgegen wäre/ so wolten sie hie mit declariret haben/ daß Sie bereit und entschlossen/ dero/ wie auch des Herzogen Durchl. gegeneinander habende gravamina, samt und sonders/ groß und klein/ zu denen Unions. Austrägen/ es sey zur gültlichen Composition oder einem endlichen irrevocablen Spruch/ nach dem Buchstäblichen Inhalt der ewig. währenden Union de anno 1533. wie davon schon hiebevör einige vorläuffige Meldung geschehen/ zu remittiren/ dergestalt und also/ daß mit solcher Unions. Session in der Stadt Coldingen/ so bald immer thunlich/ und längstens in der in ermeldter Union präfigirten Zeit von zweien Monaten/ der Anfang gemacht/ und bis alles aus dem Grunde erlediget/ solche nicht revociret noch aufgehoben/ inzwischen aber und von nun an/ nach gleichmäßigem Inhalt besagter Union nicht weiter vorgenommen/ solglich alsofort mit der einseitigen Werbung Fürstl. Seiten eingehalten/ wie auch innerhalb denen/ zu denen Unions. Austrägen präfigirten 2. Monaten die eingenommene fremde Völkler wieder aus dem Lande geschaffet/ und der Schluß der Unions. Session, und ob wie weit ein und das

andere Theil in diesen und anderen berechtigter sey/ ohne einige fernere Innovation erwartet werde. Wohingegen Jhr. Königl. Majest. und so fort des Herzogen Durchl. obigen Kön. Vorschlag und dabey stipulirte Conditiones werden eingegangen und angenommen haben/ mit Jhr. Durchl. die suspendirte actus communis Regiminis in beyden Fürstenthümern wieder exerciren/ auch in einem beyderseits beliebigen Termine das aufgehobene Land. Gericht fortsetzen/ so dann die gemeine Patenta zu der Fürstl. Huldigung/ so bald Jhr. Durchl. es sey per extractum, oder in andere Wege/ aus dero in Gott ruhenden. Hrn. Vatern Testament dero alleinige Succession in das Fürstl. Schleswig. Antheil werden dargethan haben/ mit versiegeln/ und zur Publication kommen lassen wollen: Und gleichwie man Fürstl. Seiten/ insfall man sonst noch einige Mesures mit Jhr. Kön. Maj. zu unterhalten gemeinet/ diesen von den Vorfahren so heilsamlich belehren/ und vorgeschriebenen/ auch nachgehends in denen erneuerten Unionen/ und in specie denen/ in Faveur des Fürstl. Hauses/ errichteten Nordischen Pæcten/ und dem Fontainebleau. schen Friedens. Schluß/ wie auch zuletzt durch den Altonaischen Vergleich bestätigten Weg eines gut. oder rechtlichen Austrags nicht ausschlagen/ noch an denselben Statt/ wie in der Eingangs erwähnten Fürstl. Resolution, wieder die Verordnungen der Unionen/ und mithin aller jesebesagten Pæcten/ ja besser Wissen und Gewissen geschehen/ auf fremder Mediation und Handlung in diesen Domestic. Sachen/ weiter reflectiren werde/ als welches diffidentiam causæ, und daß man andere gerne in eine ungerechte Sache mit einsechten wolte/ aller Welt noch mehr an den Tag legen/ auch nicht ohne gängliche Aufhebung der Unionen/ und offterwehnter Pæcten/ mithin des Landes/ womit Jhr. Kön. Majest. und des Herzogen Durchl. und die Fürstenthümer unter sich unzertrennlich gebunden/ würde geschehen können; Also wolten Jhr. Kön. Maj. hierauff des Herzogen Durchl. Resolution und zwar schriftlich/ gestalt sie die Jhrige zu dem Ende/ unter dero Sängelen. Siegel Jhr. Durchl. inhnouiren zu lassen allergnädigst befohlen/ unverzüglich erwarten; Und schließlich des Herzogen Durchl. in Freund. Bitterlicher Wohlmeinung hiebey unverhalten haben/ daß/ im fall dieser Jhr. Kön. Maj. abermahliger gültlicher Vorschlag/ und dadurch gegebenes ungememes Kennzeichen Jhrer Kön. Moderation und friedliebenden intents/ samt den vorigen in den Bind geschlagen/ und verworffen/ oder wie vorerwehnet/ mit der angestellten einseitigen Werbung Fürstl. Seiten nunmehr nicht eingehalten/ noch auch dem Königl. oftmaligen Begehren/ wegen Wegschaffung der eingenommenen fremden Völkler/ statt gegeben werden solte/ Jhr. Kön. Maj. es nicht anders auff. und annehmen könnten/ als daß/ wie Sie/ obangeführter massen/ nicht ohne Ursache bereits besorget hätten/ Jhr. Durchl. die beständige Resolution gefasset/ von den Unionen/ Erb. Verträgen und Friedens. Schlüssen völlig abjurireten/ und sich zu Jhr. Kön. Maj. auff alle Weise zu dringen/ und zu nöthigen/ und demnach auch ihre Mesures darnach würden nehmen müssen. Wie sie dann eventualiter hiebey nachmahlen vor Gott und aller Welt

1696.

prote.

1696.

protektiret haben wolten / daß Sie an dem Unwesen / so daraus eo calu über kurz oder lang entspringen möchte / unschuldig / und solches allein Ihr. Durchl. zu imputiren seyn würde.

Wird vom
Herzog von
Pommern be-
antwortet.

Denen aber Se. Hochfürstl. Durchl. gleichfalls eine nochmalige Wieder-Antwort entgegen gesetzt / des Inhalts: Daß an statt daß Se. Hochst. Durchl. in dero vorigen Erklärung mit allem erfürlichen Stimpff vorstellen lassen / was massen die von der Cron Schweden geschene Erhandlung der 500. Mann aus denen Teutschen Provinzen / wie auch die Anwerbung einer wenigen Mannschafft / weder denen Union-Communion- Erb-Verträgen oder Herkommen einiger massen entgegen / noch also beschaffen / daß Ihr. Königl. Maj. auch die geringste Ombraße mit Zug daraus nehmen können / und daher gehoffet / es würden Ihre Königl. Maj. damit allerdinges Freund-Betterlich vergnügt gewesen seyn; Sie jedennoch aus der von dem Königl. zu Gortorff anwesenden Secretario ingang harten und ungewöhnlichen terminis jüngsthin übergebenen Declaration ein widriges / und daß Jh. Königl. Maj. ihren vorigen Postulatis gänzlich inhären / die Fürstl. aus gutem Herzen hergestoffene Constitution für ein amusement aufzunehmen / mithin Jh. Hochst. Durchl. Jura und Befugnissen als eine Domestique Sache halten / und zu denen Unions-Austrägen provociren wollen / mit besonderer Gemüths-Bestremmung vernemen müssen; Jh. Hochfürstl. Durchl. ersuchten Ihr. Königl. Maj. ganz Freund- Better- und dienstlich / dieselbe wolten geuehen / Ihre keine ungleiche impressiones machen zu lassen / noch ohne Grund zu glauben / daß die wenige Anwerbung ein ander Abscheu / als welche in voriger Erklärung gemeldet / mit sich führe / inmassen dann keiner so einfältig seyn würde / eines theils zu glauben / daß durch Anschaffung einiger 100. Mann Ihr. Kön. Maj. Etas in Unsicherheit gesetzt werden könnte / in Erwägung dieselbe in diesen Herzogthümern Ihres Antheils weit mehr dann einmal so viel Troupen unterhielten / und mit verschiedenen stattlich eingerichteten Bestungen versehen wären / auch über dem so große und considerable Force zu Wasser und Lande in steter Bereitschafft hätten / daß wohl gar wenig auff einige 100. Mann zu regardiren; andern Theils auch eben wenig zu glauben / daß da Jh. Hochfürstl. Durchl. satzsam begreiffen / was massen das gute Vertrauen mit Jh. Kön. Maj. und daraus herfließende Ruhe und Einigkeit / die wahre Quelle eines gesegneten tranquilen und florillanten Standes in diesen Herzogthümern sey / dieselbe zu widrigen Consiliis und Unruhe zu incliniren / unter einigem Schein intentioniret seyn solten. Dannhero Jh. Hochfürstl. Durchl. die Bemessung nicht penetrirren / ob suchte man dasjenige / was man unter der Hand sich schon öfters vernemen lassen / durch die verhoffende Hülffe derer / so bekanner massen die Uneinigkeit fomentirten / zur höchsten Gefahr Ihr. Königl. Maj. und dero Etas zum Effect zu bringen / anerwogen dieselbe so wenig einige schädliche Unternehmung Ihr zu Bedanken steigen lassen / als von fomentirung einiger Uneinigkeit das geringste wissen: So vermöchten Ihr. Hochfürstl. Durchl. auch nicht zu begreiffen / wie dardurch die Uniones über den Hauffen ge-

worffen würden / wann dieselbe denen zu folge und in conformität Ihre Durchl. Gottsel. Herrn Vatern ausgestellten schriftlichen Versicherung / sich in benöthigte Verfassung zu stellen bemühet wären; Daß aber Ihr. Hochst. Durchl. dero Städte und Fortressen fremden Völkern in Schutz und Bewahrung eingegeben / wie solches notorie irrig / so wären Ihr. Königl. Maj. derentwegen ganz ungleich / und zu Ihr. Hochst. Durchl. besondern Verkleinerung von dero Ubelwollenden berichtet. Ihr. Hochst. Durchl. ersuchten hieben Ihr. Königl. Maj. ganz dienstlich / wohl zu erwägen / ob nicht die allegirte Union zwischen der Cron Danemarc und denen Herzogen zu Schleswig-Holstein errichtet / ob nicht selbige lediglich pacta reciproca juris aequalis begreiffe / und ob darinn mit einem Buchstaben enthalten / oder enthalten seyn könnte / daß eine contrahirende Parthey ohne der andern Consens keine Werbung anstellen / sondern seine Sicherheit und Defensions-Verfassung nach anderer Gutfinden einrichten und reguliren müsse; woraus unwidertreiblich folgte / daß Ihr. Königl. Maj. weder als König von Danemarc / noch als Herzog zu Schleswig-Holstein sich derentwegen über Jh. Hochst. Durchl. zu beschweren Zug und Ursache haben könnten. Was Ihr. Kön. Maj. wegen des bey Uebernehmung des Dragoner-Regiments An. 1694. errichteten Vergleichs anführen zu lassen belieben wollen / so sey zwar nicht ohn / daß derselbe in faveur Ihr. Königl. Maj. von Ihr. Durchl. Gottsel. Herrn Vater zu dero nicht geringen Beschwerde eingezogen / es würde aber dadurch nicht infingiret / daß die darinn enthaltene höchstgünstige Geständniß wegen befugter Anwerbung des Fürstl. Gortorffischen Hauses ohne Effect seyn / und nichts gelten sollte. Und wann Ihr. Königl. Maj. sich satzsam erinnerten / was massen Jh. Hochfürstl. Durchl. Herr Vater Christ-mildester Gedächtniß An. 1675. mit weit größerer Mannschafft / als dieselbe anezo / versehen / und daß wegen solcher Armatur so wenig mit Ihr. Königl. Maj. einige Communication vorhero gepflogen / als Ihr. Königl. Maj. dero damaligen Verfassung halber mit dem Gottsel. Herrn communiciret / auch nach dem Astonaischen Vergleich derselbe nach seiner Conventens Vöcker übernommen und angeworben / so würden Jh. Königl. Maj. dero hohen Prudence nach leichtlich finden / daß keine observanz in contrarium allegiret werden könne; In mehrer Erwägung ja unlängbar / daß Ihr. Königl. Maj. amoch diese Stunde in diesen Fürstenthümern Ihres Antheils zu Pferde und Fuß weit stärker an Mannschafft / umb deren Errichtung dem Hause Gortorff nicht die geringste Communication geschehen / noch von demselben verlangt worden / dahero Jh. Königl. Maj. daß dero einige Exempel von Fürstl. Seiten angeführt werden müssen / nicht ungütig aufnehmen könnten. Daß sonst Jh. Hochst. Durchl. zu Jh. Königl. Maj. emulation. Gefahr und Nachtheil / wie in praesenti calu am Tage wäre / da Jh. Durchl. sich keines An- oder Ueberfalls von auswärtiger Gewalt zu besorgen / die Werbung in einem gemeinen Lande ohne Ihr. Königl. Maj. Vorbewußt vornehmen / deßfalls würden dieselbe sich allerdings wohl erinnern / daß zu Folge der ergangenen Erbtheilung sowol Jh. Königl. Maj. als Jh. Hochfürstl.

1696.

1696.

Durchl. ihre privativè zustehende Aemter / Länder und Städte mit allen Fürstl. Gerechtfamen besizen. Wann nun Jh. Hochfürstl. Durchl. in dem Ihrigen die Verbündungen angestellet / sünden Sie nicht / daß das Argument vom gemeinschaftlichen Lande allhier appliciret werden können / vielmehr aber / daß man wider die Natur und Eigenschaft aller Communio, einer particulieren Societät / als da wegen Prelaten / Ritterschafft / und sonst in denen Erb-Vergleichen übrig geblieben / generalen effectu beylegen wollen: Daß Jh. Hochfürstl. Durchl. zu Jh. Kön. Maj. æmulatiōn, Gefahr und Nachtheil die Verbündung anstellen solten / wäre eine ungleiche und übel gegründete Meynung / und wann solches Fundament gelten sollte / würde Jh. Hochfürstl. Durchl. sich so viel mehr über die Königl. in diesen Fürstenthümern befindliche große Missethat zu beschweren haben / weilen dem Gottorffischen Hause / wann Jh. Hochfürstl. Durchl. von Jh. Königl. Majest. Freund-Vetterlichem Gemüch nicht gnugsam persuadiret / dadurch viel eher Verdruß und Gefahr zu besorgen seyn könnte: So wäre auch keine æmulatiō zu nennen / geschehe auch einem andern nicht zu nahe / wann jemand sich seines Rechts bedienete / noch einem zu verdanken / wann er vor anscheinender Gefahr sich in gute Verfassung stellen / und dergleichen casus, wodurch manche Puissance zu turs gekommen / nicht abwarten wolte. Daß Jh. Hochfürstl. Durchl. von der gänglichen Vollstreckung des Altonaischen Reces und Abthnung der Gravamina, welche Sie ihres Ortes für keine bagatellen halten könnten / jüngsthin Meldung gethan / würde derselben in Ansehung / daß durch viermalige kostbare Abschickung so vielmals vergeblich darumb angehalten / nicht übel gedeutet werden können: Ferner nähmen Jh. Hochfürstl. Durchl. vor bekannt an / daß dieselbe mit Jh. Königl. Maj. in diesen Herzogthümern gleiche Befugniß hätten / welche nicht allein quoad communia Jura, wegen Prelaten und Ritterschafft &c. &c. sondern auch quoad paria Jura wegen einer jeden Herrschafft zustehenden und privativè gehörigen Aemter / Länder und Städten zu verstehen; Inmassen dann unstreitig / daß ratione linear primogeniæ in realibus kein Unterscheid / in Ceremonialibus aber in Subscriptione Instrumentorum, so zur gemeinschaftlichen Regierung gehören / die rechte Hand billig gelassen / auch bey den Land-Gerichten zwischen denen Königl. und Fürstl. Rärhen in sedendo & votando alterniret würde. Was hiernächst von Domestiquen Sachen und denen Unions-Austrägen gemeldet worden / darauß würden Jh. Königl. Maj. Ihr nicht entgegen seyn lassen / daß von Fürstl. Gottorffischer Seiten dagegen angezeigt werde / was massen in denen Königreichen und Ländern / da die Fürsten einem König als ihrem souverainen Haupte unterworfen / die qualität von Domestiquen Affären statt haben könne / dergestalt / daß andere Potentaten sich wegen der zwischen ihnen entstandenen Irrungen nicht einzulassen / wie aber Jh. Königl. Maj. als Herzog ihre Linie / und Jh. Hochfürstl. Durchl. in illa qualitate die ihrige führen / und jede Herrschafft von diesen beyden Häusern jederzeit sonder einige dependence von der andern ihre eigene Session und Stimme auff Reichs- und Craisträgen geführet / Ihre Län-

der / Aemter und Städte aus eigenen Fürstl. Gerechtigkeiten regieret / und Hochfürstl. Durchl. als ein souverainer und Reichs-Fürst weder der Geburt noch einiger Cron-Gerechtigkeit halber Jh. Königl. Maj. unterworfen / so könnten die zwischen ihnen erwachsene Irrungen keine Domestique Sachen genennet werden / in mehrer Erwägung / daß das Gottorffische Interesse bey denen zu Bremsbrö / Münster / Osnabrück / Nordschild / Copenhagen / Oliva / Nürnberg / Fontainebleau, und andern gepflogenen Friedens-Handlungen allezeit publicè tractiret / sohanen Tractaten einverleibet / und von denen dabey interessirten Potentaten solennissimè garantiret worden; Wegen der Unions-Austräge erinnerten Jh. Königl. Maj. sich besser massen / was gestalt dieselbe vermittelst dero höchst-gültigen Befehl in ihrem Schreiben an Jh. Hochf. Durchl. Herrn Vater Christ-mildester Gedächtniß vom 30. Jan. 1677. mit mehrer dargethan / daß die Uniones zu Abthnung dergleichen Sachen nicht gestiftet / auch keine Exempel / daß solches jemals geschehen / beyzubringen / daß bey souverainen Potentaten nicht gebräuchlich / in Sachen / so deren hohe Regalien concerniren / sich eines andern cognition zu unterwerffen. Inmassen dann solches in einer An. 1679. auff Jh. Königl. Maj. Befehl ausgegebenen Schrift weiltäufig wiederholer worden: Vorauß erhellete / daß im Schleswigischen das Unions-Gericht mit der Souverainität incompatible, aus dem Nürnbergischen Friedensschluß aber art. 7. daß die Römische Käyserl. Majest. Krafft tragenden Käyserl. Amis nicht minder dem Gottorffischen Hn. Herzogen Christian Albrecht zu Schleswig-Holstein / als den übrigen Reichs-Ständen nach des Heil. Römischen Reichs Befehl und Gewohnheiten dero Schutß ertheilen / daß demselben seine im Reiche belegene Herrschafften und angehörige Rechte unverletzt verbleiben / auch hiernächst vermitteln wolten / daß auch die übrige Streitigkeiten zwischen Dänemarc und dem Herzoge förderlichst beygelegt werden möchten: Gestalt dann auch aus dem wörtl. Inhalt der Union de An. 1533. am Tage läge / daß nicht die Sachen / welche zwischen Jh. Königl. Maj. als Herzogen / und den Herzogen zu Gottorff erwachsen möchten / sondern die Sachen zwischen der Cron Dänemarc und denen Herzogthümern gewisser massen dahin gehören. Der Altonaische Vergleich S. 5. machte ganz klar und offenkundig / daß die Uniones nicht weiter als dem Herkommen nach darinn bestättiget. Wann nun Jh. Königl. Maj. selbst bezeugen / daß kein Exempel zu finden / da in caulis Principum ein Unions-Gericht gehalten; Inmassen es ganz seltsam seyn würde / wann einige und fremde Unterthanen über souverainen und Reichs-Fürsten Regalien und andere Herzogliche Befugnißen erkennen wolten; auch die erwachsene Irrungen mit dem Königreich Dänemarc nichts zu thun hätten / und dann bekannt / was massen im vorigen Seculo wegen der Feudal-tät des Herzogthums Schleswig / in gleichem wegen Herzog Hansen Succession zwischen Jh. Königl. Maj. Friderico II. und Herzog Adolpho entstandene Streitigkeiten nicht für die Unions-Austräge / sondern durch Chur- und Fürstl. Vermittelung hingeleget / gestalt zu Folge vorangezogener

1696.

Frieden

1696.

Friedens-Schlüsse / alle dergleichen Irrungen nicht anders als *negotia publica*, welche ad *cognitionem fori gentium publici* gehören / *consideret* worden / welches dann schließlichen die Altonaische Handlungen und erfolgter *Recess*, obgleich die Prætenſion von *domestiquen* Affairen zu der Zeit und vorhin ab Königl. Seiten gnugsam *urgiret* worden / als eine abgemachte Sache völlig zu erkennen gebe. Und wann nun aus obigem allem zurage lege / daß Ihr. Hochfürstl. Durchl. nichts / was denen Unionen / der *particulairten* *Communio*, denen *Pactis familiaribus* oder Erbtheilungs-*Recess*, oder dem Herkommen entgegen / vorgenommen / auch keine einzige Clausul aus vorgedachten *Instrumentis*, daß Ihr. Hochfürstl. Durchl. da wieder gehandelt / allegiret werden können / auch *evidentissime* dargethan / daß die Erhandlung der wenigen Böcker / auch geringe Anwerbung / Ihr. Königl. Maj. weder die geringste Unsicherheit noch *Ombra* zu geben vermöchten; Ihr. Hochfürstl. Durchl. auch nicht glauben könnten / daß da dieselbe im Herzogthum Schleswig eine *illimitirte* *Souverainität* / und im Herzogthum Holstein alles dessen / was ein Reichsfürst / einfolzig aller *Regalien*, *foederum armantiarum* &c. mehren Inhalts des Altonaischen *Recesses* sich zu erfreuen habe / von derselben *prætendiret* werden wolle: Ihr und Ihres Hauses Sicherheit und benötigte *Verfassung* nicht nach eigenem Gutfinden / sondern *exprescripto* Ihr. Kön. Maj. und nach deren *Disposition* und *Butachen* einzurichten und zu *reguliren* / da jedoch aus dem von Ihr. Kön. Majest. *Friderico II.* glorwürdigsten *Bedächniß* an Ihr. Hochfürstl. Durchl. *Hrn. Vater* *Christ.* mildesten *Andenkens* den 18. Jul. 1663. abgelaſſenem Schreiben klar / und *geständig* / daß die Herzoge zu Schleswig / auch vor erlangter *Souverainität* mit *Anlegung* beliebiger *Festungen* und *Schanzen* / und einfolzig was *ad armantiam* gehört / ohne einzige vorhergegangene *Communication* ihrer *Securität* zu *prospiciren* / *frey* und *ungebundene* Hände gehabt: so hoffen Ihr. Hochfürstl. Durchl. es würden Ihr. Kön. Majest. nunmehr mit *dero* *freund* und *vetterlich* und *dienslichen* *Vorstellung* *vergnügt* seyn / und als keine *Zuneigung* (welche Sie so ferne von sich seyn lassen / als selbige von derselben nicht zu *prætumiren*) *auffnehmen* / wann Sie aus vorhin *weilaufftig* angeführten Ursachen die benötigte *Verbürgung* *angestellet*; *Vielmehr* *freund* und *vetterlich* zu *versüßen* *geruhen* / damit Ihr. Hochfürstl. Durchl. bey ihren *Berechtigungen* ungefräncket gelassen / der Altonaische *Recess* gänzlich *vollenzogen* / nicht in die *Gravamina* und *derenwegen* entstandene *Irrungen* durch die von J. Kön. Maj. zu Schweden und Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg *offerirte* / und Ihrer *letzteren* *Erklärung* vorgeschlagene *Mediation*, worzu andere *Puillances*, welche besagten *Recess* *garantiret* / *auff* *gebührendes* *Ersuchen* *hoffentlich* auch *werden* *concurriren* / *förderamst* *abgethan* *werden* *möchten*. Ihr. Kön. Maj. würden dadurch Ihre *freund* und *vetterliche* *Zuneigung* *klährlich* zu erkennen geben / *dero* *Königl.* *hohen* *Nahmen* *eine* *unsterbliche* *Glorie* *besetzen* / daß dieselbe Ihrem *Schwester* *Sohn* bey *angetretener* *Regierung* *vielmehr* *behülfflich* als *beschwerlich* seyn wollen / auch denen *Für-*

stenthümern Schleswig-Holstein und *incorporirten* *Ländern* *eine* *unbeschreibliche* *Freude* *der* *guten* *Verständniß* *zwischen* *beiderseits* *Herrschafften* *erwecken*. Ihr. Hochfürstl. Durchl. wolten hergegen Ihres Orts zu allem *Königl.* *Hohergehen* *Ihrem* *Vermögen* *nach* *von* *ganzem* *Hergen* *alles* *was* *in* *der* *Welt* *thunlich* / zu *contribuiren* und *herbey* *zu* *tragen* *keine* *Gelegenheit* *verabsäumen*.

Ob nun auch schon so wohl Ihr. Kön. Majest. als andere hohe *Häupter* die Sache zu einem *Ver-* gleich zu *richten* *suchen* / so waren *jedennoch* *beide* *Theile* / auch wegen des *Modi* *zurtractiren* / nicht *einerley* *Meinung*: Denn *Se. Königl. Maj.* *lange* *darauff* *bestanden* / daß / weil es *Domestique* *Sachen* *wären* / solche auch von *beiden* *Theilen* *allein* *ausgemacht* *werden* *müßten* / *gestalten* *die* *Union* *de* *anno* *1533.* *klar* *zeitete* / daß wann unter den *Herzogen* *zu* *Schleswig* *Holstein* *Irrungen* *entstünden* / solche vor acht ihrer *beiderseits* *Rächte* *gestellt* / *aller-* *seits* *Rächte* *ihrer* *Pflicht* *erlassen* / und da sich diese in der *Güte* *nicht* *vergleichen* *könnten* / *alsdann* *einen* *Ob* / oder *Schieds* *Richter* *erwehlen* / und *eines* *Theils* *2.* *Rächte* *gegen* *das* *ander* *Acht* *sprechen* / und *welchem* *Theil* *alsdann* *gedachter* *Obmann* *beysalle* / *dem* *solte* *der* *ander* *Theil* *Folge* *zu* *leisten* / *schuldig* *seyn*. Dergleichen dann auch der *Kön.* *Dänische* *Minister* *bey* *dem* *Reichs* *Convent* *zu* *Regensburg* *sich* *nun* *und* *dann* *verlauten* *lassen* / daß viele von diesen *Differentien* in die *Pacta familiaribus* *lieffen* / und nach solchen die *Entscheidung* *müßte* *gerichtet* *werden*.

Dahergegen *Se. Hochfürstl. Durchl.* *nicht* *wenige* *Ursachen* *angezeigt* / *warum* *diese* *Irrungen* *nicht* *vor* *die* *sogenannte* *Unions* *Austräge* *könnten* *gezogen* *werden*: Weil (1.) die *Uniones* *zwischen* *dem* *Königreich* *Dänemark* *und* *deren* *Könige* *eines* / und *denen* *Herzogen* *zu* *Schleswig* *Holstein* *andern* *Theils* *Ann.* *1533.* *und* *1623.* *errichtet* / *dahero* *die* *Sachen* / welche die *Jura Principum* *unter* *sich* / und als *Herzogen* *zu* *Schleswig* *Holstein* *gegen* *einander* *haben* / *dahin* *keines* *Wegs* *gehöreren*. (2.) *Weil* *die* *Wörter* *der* *Union*: *Wann* *zwischen* *den* *Königen* *und* *Herzogen* *Wißhelligkeiten* *entstehen* *würden* / *solches* *klährlich* *zu* *erkennen* *geben*. (3.) *Weil* *so* *wenig* *die* *Herzoge* *ihre* *Jura* *einer* *benach-* *barten* *Puissance* *im* *Schleswigischen* / *mit* *unter-* *werffen* *wolten* / *als* *Sie* *solches* *im* *Holsteinischen* *einem* *Kaysrl.* *und* *Reichs* *Lehntum* *können*. (4.) *Weil* *kein* *Exempel* *zu* *finden* / *daß* *dergleichen* *je-* *mahl* *geschehen* / *vielmehr* *aber* *wie* *Ann.* *1551.* *und* *alsobald* *nach* *der* *ersten* *Union* *zwischen* *König* *Friedrich* *II.* *und* *Herzog* *Adolph* *wegen* *Herzog-* *Hansen* *Erbe* *Streit* *vorgefallen* / *solcher* *nicht* *von* *dergleichen* *Unions* *Gericht* / *sondern* *durch* *Inter-* *position* *des* *Churfürsten* *von* *Sachsen* / *Herzogen* *zu* *Wachenburg* *und* *Landgraffen* *zu* *Hessen* *er-* *lediget* *worden*; *Dergleichen* *Exempel* *mehr* *ange-* *führet* *werden* *könnten*. (5.) *Weil* *kein* *besser* *Be-* *weiß* / *als* *propria* *Confessio* *ist*; *so* *bezenge* *ein* *solches* *Ihr. Kön. Maj. den* *30. Jan. Ann.* *1677.* *an* *Ihr. Hochfürstl. Durchl.* *Christian* *Albrecht* *ab-* *gelaſſenes* *Schreiben*: *Vielmehr* *könnte* *die* *Union*, *als* *welche* *nur* *zu* *Hinlegung* *allerhand* *vorfallenden* *nachbarlichen* *Streitigkeiten* *gestiftet* *worden* / *auff* *die* *Belehrung* *und* *solche* *Fälle* / *so* *die* *alte* *Verträ-*

1696.

Ettliche Po-
tentaten sa-
hen diese
Irrungen
beyzulagen/

wobey sich
der König
in Dänne-
mark auff
eine Union
berufft.

Ursachen /
warum der
Herzog von
Holstein
solche
Unions-
Austräge
nicht anneh-
men will/

ge

1696.

ge/ und einfolgig die Union selbst auffheben/ extendiret werden; Gestalt dann auch bey Souverainen Potentaten nicht gebräuchlich/ in Sachen/ so dero hohe Negalien concerniren/ sich eines andern Cognition, wer der auch seye zu interverffen/ weil solches mit der Souverainität incompatibel ist/ auch kein Exempel/ Da solches jemahln geschehen/ würde beygebracht werden können/ welche Ihr. Königl. Maj. Bekänntniß in einer weitläufftigen Teutschen Schrifft/ so auf dero Befehl Ann. 1679. ausgegeben/ bestätiget worden. (6.) Weiln in dem Niemägischen Friedens. Schluß art. 7. enthalten: Die Römische Käyfl. Maj. wird krafft tragenden Käyflert. Amts/ nicht minder dem Gottorfischen Hrn. Herzogen Christian Albrecht zu Schleswig und Holftein/ als den übrigen Reichs. Ständen/ nach des Heil. Röm. Reichs Geses und Gewohnheiten/ dero Schutz ertheilen/ daß demselben seine im Reich gelegene Herrschafften/ und angehörige Rechte/ unverlegt verbleiben; Hiernächst vermitteln/ daß auch die übrige Streitigkeiten zwischen dem König in Dännemarc/ und vorermeldten Herzog fürderlich beygelegt werden mögen. Inmassen (7.) Aus denen Nordischen und andern Friedens. Schlußsen/ insonderheit dem Altonaischen. Vergleich gnußsam erhelle/ daß solche Irrungen nicht anders als negotia publica, welche ad cognitionem fori gentium publici gehören/ consideriret werden können.

welche von Kön. Dän. Majest. beantwortet worden/

Se. Kön. Maj. aber antworteten ad 1. und 2. daß die Uniones allerdings auch ad Jura Principum gehörten/ wäre aus dem §. 13. des Glückstädtischen Reccelles zu ersehen/ worinn diese Formalia zu finden: Weiln auch die so genannte Peræquations. Sache (so da bestehet in peræquatione der Contributionen der beyden Fürstenthümer/ wie auch in Ersetzung einiger Pflüge/ so das Fürstliche Haus mehr besizet/ um welcher beyden Puncten Ihr. Kön. Maj. annoch an des Herzogen Durchl. eine grosse Prætension und Forderung haben) durch hinc inde beschehene Remonstrationen nicht können abgethan oder beygelegt werden/ so ist doch darenthalben beliebt/ dieselbe NB. nach Anweisung der Union intra annum & diem unsehlbahr entscheiden zu lassen. Ad 3. wären die Conventional. Austräge in- und außershalb Reichs bey vielen Häusern gebräuchlich/ ja in den Reichs. Abschieden bestätigt/ das vinculum der Königl. und Fürstl. sey an beyden Seiten egal: Daß man aber Fürstl. Seitenjese Schen trägt/ solche Austräge anzunehmen/ geschehe aus keiner andern Ursache/ als ex diffidentia causæ. Ad 4. Es könne aber auch dem Fürstl. Gottorfischen Hofe schwerlich unbekant seyn/ wie Ann. 1576. die zwischen König Friderico II. und Herzog Johann dem Aeltern/ verschiedener Passuum halben entstandene Irrungen/ nicht durch fremde Interposition, sondern durch beyderseits dazu verordnete Unions. Räte zu Coldingen vorgenommen/ und durch gewisse Abschiede in der Güte abgethan worden/ was nachgehends Anno 1581. von König Friderico II. und Herzog Adolphen in Herzogs Johannis Erbschafft. Sache geschehen/ thueden Unions. Austrägen kein Präjudiz, weiln es von beyden Theilen also beliebt worden: Zydem zeigeten die Acta der Zeiten/ daß vor-

hero beyde Theile Ihre Räte/ der Union gemäß/ zu gültlicher Vergleichung zusammen geschicket gehabt/ und auff deren gemachten Schluß allererst die angezogene Mediations. Handlung erfolget wäre. Ad 5. die Antwort finde sich in dem angeführten Schreiben selbst/ nemlich/ daß darum den Unions. Austrägen nicht deferiret werden können/ weiln die Sache die Belehnung des Fürstenthums Schleswig betroffen. Weshalben man jederzeit sich à part verglichen/ wie aus dem Odenseischen Vertrag erinnerlich: Gestalt dann auch um deswillen diese Lehens. Sache expresse in der Union de anno 1533. hinc inde reserviret worden. Was sonst noch etwan aus solchem Schreiben zuerzwingen seyn möchte/ darauff diene zur unumstößlichen Antwort/ daß Ihre Kön. Maj. der Zeit mit des Verstorbenen Herzogs Durchl. in würclicher Ruptur begriffen gewesen/ und also zu keinen Pacten und Unionen mit dero selben weiter verbunden gewesen; Nachdem aber durch den darauff erfolgten Fontainebleauischen Friedens. Schluß/ wie auch nachgehends den Altonaischen Vergleich die Unionen von neuen wiederum hinc inde bestätigt/ und was während der Ruptur vorgegangen/ per amnestiam abhret und aufgehoben worden/ müsse man so wohl Fürstl. als Kön. Seiten sich lediglich daran halten/ wann sonst berührter Friedens. Schluß und Vergleich bey Kräfften bleiben solten. Ad 6. Der Dinnwegische Friede sey res inter alios acta, so des Autoris eigener Meinung/ auch den Rechten nach/ keinen Te. tium verbinde. Ad 7. Wann es gnuß wäre/ aus einem domestico negotio ein publicum zu machen/ daß ein Theil/ seiner einseitigen Convenienz nach/ es dafür ausgäbe/ hätte die Sache damit Ihre Wichtigkeit/ aber es würde diesem asserto Königl. Seiten unveränderlich entgegen gesprochen/ und gebe der Inhalt der Unionen und Erb. Verträge/ wie auch die Natur der Communion ein klares decitum darinnen/ daß nemlich/ wann je eine Sache in der Welt domestica bisshero gewesen/ oder dafür angesehen werden können/ die zwischen Ih. Kön. Maj. und des Herzogen Durchl. als zweyer aus einer Familie herstammenden und in einer gemeinen ungetrenntlichen Regierung begriffenen Herren entstandene Differentien dafür billig gehalten werden müssen.

Inzwischen hatten auch des Hrn. Herzogs Hochfürstl. Durchl. sich mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Hannover dieser Sache halber in einen besondern Tractat eingelassen/ so in folgenden Articeln bestanden: Von Gottes Gnaden wir Ernst Augustus/ Churfürst/ &c. &c. Und wir Friedrich/ Herzog zu Schleswig/ &c. &c. Als des zu Schleswig, Holfstein anjese regierenden Herzogs Idd. seithero Dero angetretenen Regierung von der Cron Dännemarc in dem Exercitio der ihr in denen Fürstenthümern Schleswig und Holfstein unstreitig zustehenden Souverainität durch allerhand Gewaltthätige/ denen bis anhero errichteten vielen Vergleichen schwurstracks zuwieder lauffenden/ insonderheit aber dem letztern Altonaischen Reccel allerdings contrairen Beeinträchtigungen wiederrechtlich turbiret/ und dannhero genothdrängt worden/ nicht allein Ihre Zuflucht zu der Kron Schweden zu nehmen/ und mit selbiger eine genaue und feste Verbindniß und

1696.

Allian-

Der Herzog macht des wegen eine defensiv. Allianz mit dem Churfürsten von Hannover.

1696.

Allianz durch dero gevollmächtigte Ministros völlig abhandeln und schließen zu lassen; sondern auch anbey zuträglich befunden/das auch Wir/ der Churfürst/ und Unser Haus/ nebenst der Cron Schweden in solche Verbündnisse treten/ und dadurch sowol die allgemeine Ruhe des Nieder-Sächsischen Craisses bey denen jezmaligen ohne dem gefährlichen Conjunctionen/ als auch des Herzogs Eddens Privat-Interesse und Beschützung gegen die von der Cron Dänemarcq unternommene unbefugte Attentata befördern helfen möchten: So haben Wir/ der Churfürst/ in dieser als einer Unser und Unseres Hauses selbst-eigenen Interesse mit betreffenden Sache/ Uns in würckliche Tractaten einzulassen zwar keine Bedencklichkeit befunden/darbey aber doch nöthig erachtet/das zu mehrer und kräftigerer Befestigung dieses Tractats hochgedachte Cron Schweden mit des Herzogen zu Holftein Edden zusörderst sich dahin vereinige/ damit beyde Theile/ so viel gegenwärtigen Tractat anbetrifft/vor einen Mann stehen und haften/ und demnach hierauff sowol hochgemeldte Cron als des Herzogs Edden sich zu reciproquer Erfüllung alles des jenigen/ so Uns inseits dieses Tractats verheissen worden/ erkläret; So versprechen Wir daher der Churfürst etc.

I. Des Herzogs Edd. zu Conservation dero Reichthum und Souverainität in dero Fürstenthümern nach allem Vermögen behülfflich und deren Wohlfahrt als Unsere selbst eigene Uns angelegen seyn zu lassen/ wie Wir dann hierzu das äußerste anzuwenden nicht ermangeln wollen. II. Verheissen Wir zusörderst nicht allein vor Uns selbst Uns zu bearbeiten/ sondern auch Unsere hohe Bundes-Genossen/ in specie Ihr. Käyserl. Maj. die Cron England und Herren Staaten der vereinigten Niederlande unermüdeten Fleisses zu vermögen/ durch dero kräftige Interposition zu bewircken/ das die zwischen der Cron Dänemarcq und des Herzogs Edd. bis anhero in commanione gestandene Jura und Pertinentien würcklich separiret/ getheilet/ und dadurch alle Gelegenheit zu fernern Zwispalt ins künfftige präscindiret und benommen werde. Sollte aber III. dieser Zweck nicht erreicht werden/ sondern das Werck zur würcklichen Ruptur und öffentlichen Kriege gerathen; so verbinden Wir Uns in solchem Fall/des Herzogs Edd. mit 10. Esquadrons, jede zu 120. Pferde/ und 6. Bataillons, jede zu 800. Mann/ auff erheischende Nothdurfft und jedesmaliges Ansuchen/ innerhalb 10. Tagen aus Unserm Landen zu Hülffe zu kommen/es wären dann Unsere Troupen bey erfolgender dieser Ruptur außer Landes employiret und entfernet/ in welchem Fall Wir den noch den halben Theil/ als nemlich 5. Esquadrons und 3. Bataillons in obbestimmter Zeit der 10. Tage stellen/ den übrigen halben Theil aber herbey zu schaffen Uns eine Frist von 6. Wochen vorbehalten wollen: Und ob Wir gleich IV. zum Commando dieser Unserer Troupen einen General-Major/ zwey Brigadiers/ und übrige zum General-Stab gehörige Officiers zu verordnen entschlossen; so sollen den noch dieselbige insgesamt denen von des Herzogs Edden ergehenden selbst eigenen Ordres gehörige Folge zu leisten/ angewiesen und befehliget/ es auch zwischen denen von allen dreyen zusammen haltenden Parteyen/ absonderlich bestellten sämtlichen hohen

Theatri Europæi XV. Theil.

D

nos

1696.

und niedrigen Officiere bey würcklicher Conjunction aller dreyen Troupen des Rangs und Commando halber dergestalt gehalten werden/ das die Niedrige denen Höhern/ und unter denen so in gleichem Rang stehen/ die Jüngern denen Aelttern zu weichen und zu pariren gehalten seyn: Inmassen Wir denen Unserigen schriftliche von Uns unterschriebene Brevets und Patenten zu dero Behuff zu Handen stellen; auch haben sowol die Cron Schweden/ als des Herzogs Edden ein gleichmäßiges zu bewerkstelligen/ und dadurch allen Mißverständnissen vorzukommen/zu belieben Uns versichert. Gleich auch V. Das der Unsere Troupen ein chef commandirende Gen. Major nicht allein zu allen Kriegs- Deliberationen gezogen/ und von denen zu unternehmenden Operationen vorhero advisiret werde/ sondern auch demselben/ da solche Unsere Troupen über Gebühr und mehr als andere exponiret und fatigiret/ oder sonsten übel gehalten würden/ sich dagegen mit Bescheidenheit ihme obliegender massen zu setzen/ und behörige zu deren Conservation dienliche Remonstraciones zu thun/ jederzeit freystehen und zulässig seyn sollte. Was nun VI. die Subsistence insonderheit sowol die benöthigte Fourage, als das gewöhnliche Commiss. Brod anlangt/ so wollen des Herzogs Edd. solches beydes mit erforderter exactitudine und in solcher Quantität fourniren/ das Unserm zu dessen Austheilung verordneten Commissario ein solches von Zeit zu Zeit richtig eingeliefert/ und durch dessen Ermangelung Unsere Troupen in keinen Ruin und Verderben gerathen mögen. So viel aber VII. deren übrige Besold. und Verpflegung betrifft/ sind Wir erböthig/ hierinnen des Herzogs Edd. Unsere vor dero Interesse tragende Vorsorge würcklich zu bezugen/ und gegen Erlegung 15000. Rthlr. monatlicher Pension, sowol denen hohen und niedrigen Officiere/ als auch denen Gemeinen Unserer Troupen/ so lange sie zur Defension des Herzogens Edd. und dero Fürstenthümer gebraucht werden möchten/ ihre Verpflegung aus Unserm Kriegs-Zahl-Amt auf den Fuß Unserer Kriegs-Ordonnance durch Unserm Commissarium zu reichen/ auch dabey solche scharffe Kriegs-Disciplin halten zu lassen/ das die Fürstl. Holfsteinsche Unterthanen dadurch keines wegcs weder beleidiget noch beschädiget werden sollen. Wir wollen auch VIII. die Recroutierung jährlich in Unserm Landen gestatten; und soll zu des Herzogs Edd. selbst eigenem Gefallen stehen/ ob dieselbe nach Endigung einer jedweden Campaigne dieser wegen absonderliche Abhandlung pflegen/ oder aber auch sich über diesen Punct völlig mit Uns vereinigen wollen/ da Wir dann in letztem Fall Uns erbieten/ gegen Anzahlung 46. Rthlr. vor jedes Pferd/ und 18. Rthlr. vor jeden Mann/ sowol zu Pferd als zu Fuß die sämtliche Recroutierung zu übernehmen/ und auff Unsere Kosten verrichten zu lassen. Es werden auch IX. des Herzogen Edd. die erforderte Kriegs-Ammunition/ Pulver und Blei/ auff dero Kosten beschaffen; dasern aber selbe an schwerer Artillerie und andern Requisiteis nach der Hand einigen Abgang und Mangel erleiden solten/ sind Wir erböthig/ auch hierinnen vermittelst billigmäßiger Bezahlung/ nach aller Möglichkeit aus Unserm Landes-Magazinen zu assistiren. Und wollen übrigaens X. umb Uns als ein getreuer Bundes-Ge-

1696.

noch zu bezeigen / des Herzogen Ebd. solche Unsere Hülffs Troupen nicht allein auff so viel Campaignes, als zu Ausführung dieses Krieges vornehmlich / Krafft dieses überlassen / sondern auch deroelben / wann Sie / so Gott in Gnaden verhüten wolle! succumbiren und in Gefahr gerathen solten / über die allhier verglichene Mannschafft in solchem un- verhofften Fall mit Unserer sämtlichen übrigen Mache nach äusserstem Vermögen zu Hülffs und Beystand kommen: Dahingegen versprechen Wir XI. der Herzog nechst völliger Approbation des vorherstehenden / das / wann des Churfürstens Ebd. oder dero Haus in dero Landen feindlich angegriffen werden solte / selbiger so dann auff gleichmäßige Art und Weise zu succuriren / und nach allem äussern Vermögen weulich beizustehen. Auch XII. zu gänzlich und völliger Ausmachung des von Käyserl. Maj. Sr. Ebd. conferirten Electorats sowol an- jeso als bey etwan erfolgenden Friedens Tractaten nach äusserstem Vermögen zu coop- riren. Nicht weniger XII. Seine des Churfürstens Ebd. und dero Haus sowol bey Possession des Fürstenthums Sachsen-Lauenburg / auff Sr. Ebd. Ansuchen / gegen jedermänniglich kräftigst erhalten zu helfen / als auch zu Behauptung derer Sr. Ebd. Angeben nach selbiger an gemeltem Fürstenthum zustehenden ganz kundbaren Rechten / entweder bey denen zukünftigen Friedens Tractaten oder bey anderweitiger der Sa- chen vorkommender gründlicher Debatirung allen vermöglichen Beytrag zu leisten.

Indessen war doch von beyden Theilen sowol bey dem Reichs-Convent zu Regensburg / als bey Jhr. Käyserl. Maj. selbst / auch andern hohen Potentaten dieser Sache halber Remonstratien geschehen / und wurden daher Jhr. Käyserl. Maj. bewogen / den 28. Januar. an Se. Kön. Maj. zu Dänemarc ein Schreiben abgehen zu lassen / des Inhalts: Das Sie mit sonderbarer Disconsolation vernehmen müssen / das die An. 1689. zu Altona mit dem verstorbenen Herrn Herzog verglichene Strittigkeiten wiederumb refuscirret werden wolten. Und weil aus ein und andern Umständen verspürer würde / das auff den Fall diese abermalige Differentien nicht in Zeiten beygelegt / sondern wider Zuversicht in fernere Weitläuffigkeiten ausschlagen solten / andere Potentien sich dem Werck immisciren möchten / daraus ein grosses Kriegsfeuer entstehen dörfte / welches nachmalen anders nicht als mit unbeschreiblicher Mühe und Beschweruß gedämpffet / inzwischen aber sol- che Gelegenheit beyde Reichs- Feinde auff das beste ihnen zu Nutz machen würden: So hätten Jhr. Käyserl. Maj. Se. Königl. Maj. ersuchen und er- mahnen wollen / Jhrer bey dem noch für- währenden Reichs-Convent gehaltenen Contesta- tion den würcklichen Effect zu geben / von allen Thätlichkeiten abzusehen / und diese Irrungen wie An. 1688. 1689. geschehen / gleichfalls wider gü- tlich beylegen zu lassen. Dergleichen auch unter eben dem dato an Se. Hochfürstl. Durchl. zu Hol- stein Gottorff abgegangen. Nicht weniger haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg im Mo- nat Januario dero geheimen Etats-Rath Herrn von Spanheim zu Sr. Churfürstl. Durchl. zu Ha- nover abgeschickt / und bey derselben / wie auch des Herrn Herzogs zu Zelle Hochfürstl. Durchl. gleich-

Jh. Käys. Maj. schrei- ben an den König / und an den Her- zog zu Pol- nen.

mäßige Vorstellung von allem dem thun lassen / was zu Verhütung fernerer Unruhe diensam seyn mögen. Und weil Sr. Churfürstl. Durchl. inzwischen von beyden Theilen die Mediation auffgetragen worden / so nahmen Sie solche in so weit an / das vor erst in dieser Sache in Berlin tractiret werden möchte / so auch darauff mit dem Dänischen Minister Herrn Geheimen Rath von Leuten und dem Herrn du Cros Gottorffischen Ministro angefangen / und ein Project eines Præliminar-Tractats / umb da- durch zu Hinlegung der Hauptsache den Weg zu bahnen / abgefasst worden / welches aber / weil die Partheyen allzuhart auff ihren Postulatis bestan- den / seinen Effect nicht erreicher.

Den 4. Mart. schrieben Jhr. Käyserl. Maj. an Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Bran- denburg / umb nebst Jhnen die Mediation auff sich zu nehmen / und deshalb jemand nach Hamburg zu schicken / so auch von beyden beliebet worden: und haben Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen solches vermittelst besondern Schreibens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zu wissen geihan / auch zu dem Ende dero geheimen Rath und bisherigen Abgeandten auff dem Reichstage zu Regensburg Herrn von Wittis nach Hamburg abgefertiget / nicht weniger Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg dero geheimen Rath von Kanis dahin abgehen las- sen / so den 28. April. zu Hamburg angekom- men: nebst welchen an Seiten Sr. Königl. Maj. zu Dänemarc der Herr von Ehrenschild / und wo- gen des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. der Herr von Wedderkopff / umb den Præliminarien beyzuwohnen / zugegen gewesen.

Inzwischen aber tieffen des Herrn Herzogs Hoch- fürstl. Durchl. zu Anfange des Aprils mit Fortifici- rung der Schanzen einen Anfang machen: weß- halb denn nicht allein beyde Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg an Dieselbe auch an andere hohe Höfe geschrieben / und das hierdurch nur mehr Ver- bitterungen würden erwecket werden / vor Augen ge- stellt: sondern es haben auch die Mediations- Ministri zu Hamburg unter sich Conferences ge- halten / und darauff sich zu Sr. Hochfürstl. Durchl. nach Gottorff begeben / und Jhnen beydes wegen Be- schickung der Tractaten und Einstellung der Forti- ficationen Remonstratien geihan: welchen denn Se. Hochfürstl. Durchl. zur Resolution ertheilet / das Sie der Mediation zu Ehren den Bestimms- Bau einhalten lassen / hingegen hoffen wolten / Dä- nemarc würde sein Dragoner-Regiment aus den Gottorffischen Landen alsobald wieder zurücke neh- men / im widrigen Fall aber würde man in dem Bau continuiren.

Nächst dem wurden von dem Königl. Dänischen Ministro der Mediation zu zweyenmalen einige Præliminar- Postulata vorgetragen / welche von derselben angenommen / und dem Herzogl. Mini- stro communiciret / jenem aber jedoch die Mode- ration darunter angerathen worden / welcher auch endlich Namens Sr. Königl. Maj. sich erkläret / das wann die Mediation eine gewisse Declaration aus- stellen wolte / man von solcher Seiten von denen Præliminar- Postulatis absehen und die Haupt- Tractaten antretten wolte. Und weil der schwerste Præliminar Punct in Dimission der in Holfstein

1696.

Die Tra- ctaten und Mediation werden von beyden Theilen be- liebet /

und zu Ham- burg ange- fangen.

Derin Prælimi- nar- Po- stulata.

stehen

1696.

stehenden Schwedischen Bataillon bestund / so ward von der Mediation als ein Expediens vorgeschlagen / und an die Kaiserliche und Brandenburgische Ministros in Copenhagen in forma Protocolli vom 9. 19ten Junii gebracht / daß Sie deshalb von Dännemarck entweder eine Reservationem Juris sui ad acta Mediationis erwarten und annehmen / oder aber / eine Declaration anstellen wolte / daß die Bataillon quæstionis der Schwedischen Pflichten von dem von Welling erlassen werde / und von dem Herzog von Gottorff absolute dependiren sollte ; Jedoch demselben beygefüget / daß man verhoffte / es würde auch die Cron Dännemarck nach dem Verlangen des Gottorffischen Hoffes das Dragouner Regiment ohne Verzug abfordern : Es ward auch unter ebendem dato 9. 19. Jun. an des Hrn. Herzogs Durchl. zu Gottorff geschrieben und nochmahls begehret / daß Se. Durchl. in Erwägung vieler Umstände den Schanzen Bau einstellen / und dieselbe in statu quo lassen möchten. Worauff des Hrn. Herzogs Durchl. so fort den 21. 11. Jun. geantwortet / daß Sie die Arbeit dem Versprechen nach auch eingestellt / es wäre aber die Avocation des Dänischen Dragouner Regiments / erwarteter massen nicht erfolgt ; und wolte man zwar noch fernere gedachte Arbeit einige Wochen einstellen / dafern aber die verhoffte Avocation inzwischen nicht geschehen sollte / alsdann den Schanzen Bau fortsetzen / welches ihnen auch niemand verdencken würde. Se. Kön. Maj. zu Dännemarck aber verlangte die offerirte Declaration in etwas geändert zu sehen / begehreten auch ferner von den Hrn. Ministris / daß diese Mediation gegen den in den Unionen fundirten modum der Austräge nicht allegiret werden sollte. Welchem nach dann diese Sache endlich zu stande gekommen / und von der Mediation dem Königlich Dänisch. Ministro zwey Declarationes ertheilet worden / davon die eine wegen der Schwedischen Bataillon den 10. Jul. 30. Jun. die andere wegen des modi zu tractiren in den Unionen / unter dem 11. 1. Jul. abgefasset gewesen ; Dagegen an Königl. Seite eine Protestation eingelegt worden / unter andern dahin zielende / daß man alle Neuerungen vor einen wirklichen Bruch der Tractaten halten / und ander Suite unschuldig seyn wolte. Als auch zugleich der Inhalt nur erwählter Herzogl. Resolution vom 11. Jun. dem Kön. Ministro schriftlich communiciret worden / so hat dieser wegen Abforderung des Dragouner Regiments Nahmens Sr. Königl. Maj. schriftliche Vertröstung gegeben : welcher gestalt dann die Preliminaria in dem Monat Julio gehoben worden ; Wiewohl auch bey während dieser Preliminar - Handlung Se. Königl. Maj. zu Schweden durch den Hrn. Graff Bielcken und den Secretarium Hn. Storren bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg zu vernehmen gegeben / daß im fall die Preliminarien nicht beygelegt würden / Sie genöthiget seyn würden / andere Mesures zu ergreifen.

Diesem nach ist wegen des Orts / allwo die Tractaten solten gepflanzet werden / Unterredung gehalten / und anfangs Lübeck / hernach Altona in Vorschlag gebracht / endlich aber weil das erste Seiner Durchl. das andere Sr. Kön. Maj. mißfällig gewesen / Pimneberg von allerseits beliebt und angenommen

werden abgehan /

Pimneberg wird zum Ort der Tractaten beliebt.

Theatri Europæi XV. Theil.

H 2

Graf.

1696.

men worden ; Und haben Se. Königl. Maj. vorgemeldet dero Geh. Staats - Conference - und Land-Rathe Herrn von Lenten / und den Hrn. Land-Rathe Blumen / neben dem Herrn von Ehrenschild ; Des Hrn. Herzogs Durchl. aber dero Geh. Räte / die Hrn. von Wettertopff / Pincier und du Cros hierzu ernennet : Worauff denn den 24. August. der Anfang gemacht / und die Herrn Mediations-Ministri mit Ihnen die Vollmacht verwechselt / und weil die Herzogl. Ministri damahls nicht erschienen / darüber Beschwerden geführt / nichts desto weniger aber ihre Postulata übergeben / welchen nachmahls durch den Chur - Brandenburg. Ministrum den Gottorffischen / wie hergegen die Gottorffische Postulata vom 18. August. dem Dänischen Ministro Hrn. Ehrenschild übergeben worden. Es kamen auch mittelweilte die Englische / Holländische und Wolfenbüttelische Ministri zu Hamburg an / um ihre Officia hierin beizutragen.

Den 14. Septembr. wurde durch den Holstein. Ministrum Hrn. von Wettertopff eine Antwort auff die Dänische Postulata dictiret / mit gewisser Reservation die Communication belangend ; Die Dänische Ministri hergegen übergaben den 26. Septembr. ihre Antwort auf die Holstein. Postulata : Und ward inzwischen der Chur - Brandenburg. Minister Herr von Kanitz abgefördert / solches auch so wohl der Mediation als beyder Partheyen Ministris kund gemacht / an dessen Stelle aber der Churfürstl. Geh. Rath und Cansler zu Minden / Hr. von Danckelmann / verordnet.

Es wolte sich aber dermahlen von neuem zu einer Mißbilligkeit anlassen ; Dann es hatte des Herrn Herzogs zu Holstein Durchl. vermöge errichteten Tractats vom 24. Maj. dieses Jahres 2. Regimente zu Fuß / jedes zu 880. Mann / und eines zu Pferd an Engel - und Holland vor die Campagne dieses Jahrs überlassen / mit dem Vorbehalt / Sie auff bedürffenden Fall zurücke zu beruffen : In dem nun die Campagne geendigt / und diese Völcker von dem Rhein zurücke kamen / so difficulte man an Dänischer Seite / Ihnen den Durchzug zu verstaten / und thären daher nicht allein die Dänische Ministri den 30. Octobr. deshalb Erinnerung bey der Mediation. Sondern es steller auch der Kön. Dänische Minister zu Regensburg so wohl bey der Kaiserl. Commission / als einigen Chur - und Fürstl. Gesandten / im Nahmen Sr. Kön. Maj. vor / daß dieser Zurück - March in die Gottorffische / und zumahlen in diejenige Länder / welche mit Sr. Kön. Maj. gemeinschaftlich wären / sehr weit aussehend wäre / in dem versprochen worden / die Troupen nicht nur an andere zu überlassen / sondern auch die Neugeworbene zu dimittiren ; Dafern nun die Behauptung dieser zu recipirenden Troupen in des Hn. Herzogs Lande in dem Reiche und gemeinem Wohlseyn eine Weilsäufftigkeit verinsachen würde / wolte Se. Königl. Maj. deshalb entschuldiget seyn. Hieneben schrieben Se. Kön. Maj. zu Dännemarck an die Stadt Lübeck / und legten darauff dero Troupen in das Lübeckische Territorium / dergestalt / daß wie jene ankamen / sie alle Pässe von den Dänischen Troupen so besetzt gefunden / daß sie an keinem Orte hinüber kommen können. Ingleichen wolte des

Neues incl. dens wegen der Holstein. nisch. aus dem Reich nach Hans kommenden Troupen.

1696.

Grassen von der Nat Dragoner Regiment nahe bey Lübeck passiren / fand aber gleichfalls den Pass gedachter massen besetzt / das es genöthiget worden / noch des Nachts 4. Meilen zurücke in das Eutinische zu gehen. Als auch nur gemeldter Hr. Graff bey dem Magistrat zu Lübeck angehalten / das man Ihm den freyen Durchzug bey Menslingen verstaten möchte / so ward Ihm solches abgeschlagen / da hingegen die Dänische Völscher / so sich aus allen Gegenden zusammen gezogen hatten / fleißig herum patrollirten. Welchem nachdenn / damit dieses neue incidens nicht die Sache wieder vulneriren möchte / die Mediation nöthig crachtet / auch hierüber einige Vorschläge zu thun / und sind solche darauf zu weiterer Erweckung angenommen worden.

Inzwischen begab sich der Fürstl. Polsteinische

Minister Hr. du Crois zu Anfange des Novembr. wieder nach Berlin / in gleichen der Kön. Dän. Geh. Rath / Hr. von Lente, dem mittlerweile der Envoye Hansen sublituirt worden; und wolte man versuchen / ob vielleicht hieselbst ein Vergleich könte getroffen werden; Sie übergaben auch auff Begehren beyderseits ihre Postulata; Worauff Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ein Vergleichs Projectt abfassen und Ursachen desselben anführen / auch solches denen beyden Ministris überreichen / und dero Ministro zu Hamburg davon Nachricht ertheilen lassen. Es ist aber weder mit diesem Projectt noch mit der Sache des Durchmarsches der Gottorfischen Troupen in diesem Jahre zur Richtigkeit gekommen / und die gehane Vorschläge bis hieher vergebens gewesen.

1696.

Fürstl. Mecklenburgische Geschichte.

Succes- sions- Streit in dem Mecklenburgischen;

Rationes pro jure primogenituz.

Wir haben in den Geschichten des vorigen Jahres gesehen / was massen Herr Gustav Adolphs weyland regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Güstrow Hochfürstl. Durchl. den 26. Octobr. gedachten Jahres ohne Hinterlassung männlicher Erben Todes verblieben / und folgend die ganze Mecklenburg-Güstrowische männliche Linie in ihm erloschen: Welchem nach dann die Succession zwar auff die Mecklenburg-Schwerinische Linie / als Herzog Adolph Friedrichs des I. Nachkommen gefallen / jedoch zwischen selbigen namentlich Herzog Adolph Friedrichs des II. Durchl. als dessen jüngern Sohn und Herzog Friedrich desselben ältern Sohn / so An. 1688. verstorben / hinterlassenen ältesten Sohn Herrn Friedrich Wilhelms Durchl. dieser Succession halber Streit entstanden / indem Herzog Adolph Friedrichs Durchl. dem verstorbenen Herrn Herzog Gustav Adolffen im vierten Grad gleicher Linie verwandt / Herrn Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. aber mit dem Hochfürstl. Defuncto einen Grad weiter / und zwar in fünffter ungleicher Linie sich befinden / und wie gedacht von Herzog Adolph Friedrichs Durchl. Herrn Bruder Herzog Friedrichen erzeuget worden / sonst aber beyderseits von Herrn Herzog Johanne abstammen: Wamhero Hr. Herzog Adolph Friedrichs Durchl. sich in proximitate gradus, Hr. Herzog Friedrich Wilhelms Durchl. aber in dem Jure Primogenituz und daraus stießender Lineali Successione gegründet: Und ward demnach gefragt: Ob in dem Hochst. Hause Mecklenburg ein dergleichen vollkommenes Jus Primogenituz, und aus solchem rührende Successio linealis eingeführet sey / das so lange der Erstgebohrne Bruder / und dessen Linie oder Descendenten vorhanden / der Secundogenitas kein Successions-Recht präetendiren könne? Oder ob es bey der bisher üblichen Theilung und zweyen Regierungen verbleiben / und folgend / die Succession in dem Güstrowischen Antheile Herzog Adolph Friedrichen Durchl. als Secundo genito und des verstorbenen Herzog Friedrichen Bruder zukommen solte? worin zu Behauptung des Ersten von Hr. Herzog Friedrich Wilhelms Höchstl. Durchl. angeführet worden: (1.) Der Käyfl. Lehnbrief von An. 1377. worin die Worte enthalten: Ergimus, creamus, insignimus & presentibus decoramus à nobis

Sacro Romano Imperio & Successoribus nostris Romanis Imperatoribus & Regibus in verum illustre feudum, ac solidum & indivisum perpetuum Principatum & Ducatum Megapolensem per eos &c. (2.) Herzog Johann Albrechts des I. Testament / krafft dessen derselbe seinem ältesten Sohn Herzog Johann die Regierung des Schwerinischen Antheils / dem Jüngern aber nur ein gewisses Apanagium verordnet: Und wie die Worte gedachten Testaments lauten: Ob uns wohl unverbergen / das in etlichen Chur- und Fürstl. Häusern die Lande und Leute unter denen Söhnen zugleich pflegen ausgeheilet zu werden / so haben wir doch erhebliche wichtige Ursachen / warum wir solches unter unsern lieben Söhnen anders verordnet / und die angeregte Gleichheit nicht stat haben lassen können; Dann wir aus der Erfahrung gelernt / das durch kein ander Mittel die Herrschafften in grossen Abfall / Verringerung / Verödung / und Abgang gerathen / als durch die vielfältige Zerstückung und Zerstückung / darinn auch die löbl. Käyserl. Lehn-Rechte ausdrücklich verbieten / die Herzogthum / Marggraffschafften und dergleichen Stamm-Lehn nicht zu theilen / sondern in einem Corpore unzergeränet beyammen bleiben zu lassen; So wissen wir auch / und sind es selbst mit unserer mercklichen Beschwerung im worden / was aus gesamer innerschiedener Regierung / da der eine Bruder in allem durchaus so viel Gewalt und Macht als der andere hat / vor Unrichtigkeit erfolget / und das keiner der Landschaft recht und vollkömlich mächtig ist / noch seyn kan / sondern Trennungen der von Adel und Städte erwachsen / und wann ein Herr gebeut / der andere verbeut / wenn der eine verfolget / der ander verleitet / und dergleichen Unheil entsteht / darüber die Herrschafften und ihre Autorität in Verachtung und Schimpff gesetzt / auch wohl zweyspältige mißhellige Religion eingeführet / und Kirchen / Schulen / Land und Leute verwirret und irre gemacht werden. Aus welchen Ursachen dann auch bey Weiland unsers gnädig. lieben Hr. Groß-Vaters / Herzogs Magnus Zeiten Seine Gnaden / die Regierung allein geführet / ungeachtet das Se. G. zween Herren Brüder / Herzog Erichen und Herzog Balthasarn gehabt / und von wegen solcher einigen / unzertheilt

ten /